

## FAQ – Häufig gestellte Fragen zu den Themen Förderprogramm und Energie-Gesetz

Stand: 11.06.2024

| Frage  | Antwort  |
|--|--|
| <b>Energie - Förderprogramm</b>  |  |
| <b>Wer kann das Gesuch einreichen?</b>   | Es kann sowohl die Bauherrschaft als auch der Installateur oder Planer das Gesuch einreichen. Zum Zeitpunkt, an welchem man das Gesuch einreichen möchte, sollte man bereits eine Offerte haben. Wichtig ist, dass der Eigentümer das Gesuch unterschreibt.  |
| <b>Wo kann das Gesuch eingereicht werden?</b>                                    | Das Gesuch kann auf dem Portal des Gebäudeprogramms eingereicht werden. Sie finden es unter <a href="http://www.dasgebaeudeprogramm.ch">www.dasgebaeudeprogramm.ch</a>   |
| <b>Wie gehe ich genau vor, um ein Gesuch auf die Onlineplattform zu stellen?</b> | Eine Video-Animation «So stellen Sie Ihr Gesuch» auf der Homepage <a href="http://www.energie.sz.ch/förderprogramm">www.energie.sz.ch/förderprogramm</a> zeigt Ihnen den Weg.  |
| <b>Wann erhalte ich das Fördergeld?</b>  | In der Regel in zwei bis drei Wochen nach Erhalt der Auszahlungsbestätigung.   |
| <b>Welche Heizungsarten werden gefördert?</b>                                    | Es werden Wärmepumpen (Luft/Wasser, Sole/Wasser und Wasser/Wasser), Holzfeuerungsanlagen, Pelletheizungen und der Anschluss an ein Fernwärmenetz gefördert, wenn eine fossil- oder elektrisch betriebene Heizung ersetzt wird. Die Neuinstallation von Solarkollektoranlagen oder Erweiterungen von bestehenden Solarkollektoranlagen sind ebenfalls förderberechtigt. |
| <b>Welcher Heizungersatz wird gefördert?</b>                                     | Es wird der Ersatz von Ölheizungen, Gasheizungen und Elektroheizungen gefördert.   |
| <b>Wie lange ist eine Förderzusage gültig?</b>                                   | In der Regel zwei Jahre ab Datum der Zusage.   |
| <b>Wie hoch sind die Ansätze für die verschiedenen Fördergesuche?</b>            | Die Übersichtsgrafik über die Förderansätze finden Sie auf unserer Homepage <a href="http://www.energie.sz.ch/förderprogramm">www.energie.sz.ch/förderprogramm</a> . Für die Förderansätze sind die rechtlichen Grundlagen, zum Zeitpunkt an dem Sie das Gesuch einreichen, massgebend.  |
| <b>Was heisst Gesuch vor Baubeginn?</b>  | Es gelten nur jene Massnahmen als globalbeitragsberechtigt, deren <b>Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden</b> . Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Als Datum der Einreichung gilt das Datum des Poststempels.   |

|  |  |
|--|--|
| <b>Was gilt als Baubeginn?</b>   | Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z. B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung, Bohrung der Erdwärmesonde, Installation der Übergabestation) begonnen werden. Vorarbeiten wie bspw. der Aufbau eines Gerüsts, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselementen oder Gesuche um eine Baubewilligung gelten noch nicht als Baubeginn.   |
| <b>Wird der Austausch von Fenstern (z.B von 2-fach auf 3-fach Verglasung) und Türen im Kanton Schwyz gefördert?</b>  | Nein. Da die verbesserten Fenstern oder Türen heutzutage standardmässig eingebaut werden, sind diese im Förderprogramm des Kantons Schwyz nicht enthalten.   |
| <b>Gibt es ein Ausführungshilfe-Dokument für das Gebäudeprogramm?</b>  | Ja, Sie finden das Dokument auf der Homepage <a href="http://www.energie.sz.ch/förderprogramm">www.energie.sz.ch/förderprogramm</a> unter Merkblätter.   |
| <b>Darf ich auch für denkmalgeschützte Gebäude ein Fördergesuch einreichen.</b>  | Im Grundsatz ja. Es gelten dafür auch erleichterte Massnahmen bei der Sanierung der Gebäudehülle. Der Antrag ist bei der kantonalen Denkmalpflege einzuholen.  |
| <b>Dürfen Gemeindebauten gefördert werden?</b>   | Ja, Gemeinde- und Bezirksbauten dürfen gefördert werden. Bundes- und kantonale Bauten hingegen sind ausgeschlossen.  |
| <b>Wie kann ich mein Gesuch stornieren?</b>  | Auf Ihren Antrag hin per E-Mail an <a href="mailto:energie@sz.ch">energie@sz.ch</a> oder Telefon 041 819 19 90 stornieren wir (die Energiefachstelle) Ihr Gesuch.  |
| <b>Brauche ich eine Baubewilligung für einen Heizungsersatz?</b>   | Jeder Heizungsersatz ist meldepflichtig. Ist der Heizungsersatz mit baulichen Massnahmen verbunden, muss die Baubewilligungspflicht geprüft werden. Die Meldepflicht ersetzt jedoch allfällige Baubewilligungspflichten nicht. Bewilligungspflichtige Massnahmen beim Heizungsersatz sind Veränderungen am Grundriss, dem Dach und der Fassade, Ab- und Durchbrüche von Wänden, Nutzungsänderungen von Räumen usw. In vielen Fällen genügt das vereinfachte Verfahren. Sobald jedoch Interessen Dritter berührt werden, wird das ordentliche Verfahren angewendet. Der Einbau einer aussen aufgestellten Luft-Wasser-Wärmepumpe ist so ein Fall, da einerseits ein Baukörper neu im Garten aufgestellt wird und andererseits die Luft-Wasser-Wärmepumpe Lärm emittiert. Die Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden. |
| <b>Erhalte ich bei einem Wechsel von einer fossilen Heizung auf eine Wärmepumpe mit Erdwärmesonde einen Förderbeitrag nur für die Wärmepumpe oder auch für die Sonde mit allen notwendigen Arbeiten?</b> | Es gibt Pauschalsätze für die Heizungsanlage und nicht für einzelne Teile der Anlage. Je nach Gesuch muss die Situation anders beurteilt werden. Informationen für erhalten Sie von der kantonalen Energiefachstelle per E-Mail <a href="mailto:energie@sz.ch">energie@sz.ch</a> oder per Telefon 041 819 19 90.   |

|  |   |
|--|---|
| <b>Meine Gemeinde leistet einen Beitrag an energetischen Massnahmen. Kann ich für die gleichen Massnahmen auch mit einem Förderbeitrag des Kantons rechnen?</b>            | Ja, das ist zulässig. Der Kanton beansprucht allerdings die CO <sub>2</sub> -Reduktionswirkung für sich.  |
| <b>Bis wann gilt das Förderprogramm und kann es sein, dass vor dessen Ablauf der Topf leer sein wird und deshalb nicht mehr alle Gesuche berücksichtigt werden können?</b> | Der vom Kantonsrat gesprochene Rahmenkredit gilt grundsätzlich bis 31.12.2024. Trotzdem muss der Betrag jährlich ins kantonale Budget aufgenommen werden, denn nur dann ist das Geld rechtlich auch sicher verfügbar. Im Herbst 2024 wird der Kantonsrat das Budget für die nächste Periode 2025 bis 2028 für weitere 4 Jahre beraten.<br>Eine Planungssicherheit haben Sie erst, wenn Sie ein Gesuch eingereicht haben und Ihr Gesuch schriftlich zugesichert wurde. |
| <b>Fördert der Kanton Schwyz auch Neubauten oder Ersatzneubauten?</b>  | Nein.   |
| <b>Fördert der Kanton Schwyz auch PV-Anlagen (Photovoltaik)?</b>   | Nein. Photovoltaik-Anlagen werden vom Bund unterstützt. Die Förderansätze für PV-Anlagen finden Sie auf der Homepage <a href="http://www.pronovo.ch">www.pronovo.ch</a>   |
| <b>Fördert der Kanton Schwyz Hybridanlagen? (z.B. Heizöl/Wärmepumpe)</b>   | Ja, jedoch muss die erneuerbare Heizung als Hauptheizung dimensioniert und ausgelegt sein. Handelt es sich um ein System mit einer Wärmepumpe mit einer Leistung bis zu 15 kW, wird ein Wärmepumpen Systemmodul Zertifikat benötigt. Hier muss geprüft werden, ob die Hybridanlage sich nach WPSM zertifizieren lässt, da diese Zertifizierung eine zwingende Voraussetzung ist.  |
| <b>Was muss beachtet werden bei einer Installation einer Wärmepumpe mit einer thermischen Leistung unter 15kW?</b>   | Es muss ein WPSM Zertifikat erstellt werden. Das Antragsformular geht zuhanden der Förderstelle. Sobald das Zertifikat ausgestellt ist, wird es dem Abschluss beigelegt.  |

| Energie - Gesetz/MuKE   |  |
|---|--|
| <p><b>Ist der Einbau einer neuen oder der 1:1 Ersatz einer bestehenden Gas-/Ölheizung erlaubt?</b></p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Neueinbau oder beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m<sup>2</sup>a.</li> <li>- Der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen erfolgt durch:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung (gemäss MuKE),</li> <li>- die Zertifizierung des Gebäudes nach MINERGIE oder</li> <li>- die Erreichung der Klasse D bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz.</li> </ul> </li> <li>- Von den Anforderungen befreit sind Bauten mit gemischter Nutzung, wenn der Wohnanteil 150 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) nicht überschreitet.</li> <li>- Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.</li> </ul> |
| <p><b>Ist der Einbau einer neuen oder der 1:1 Ersatz einer bestehenden Elektroheizung oder eines Elektro-Warmwassererwärmers erlaubt?</b></p> | <p><b>Heizung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudeheizung ist nicht zulässig.</li> <li>- Ebenfalls nicht zulässig ist der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.</li> <li>- Für Notheizungen und besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat Ausnahmen bestimmen.</li> </ul> <p><b>Warmwassererwärmer:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Neueinbau oder Ersatz einer direkt-elektrischen Erwärmung des Warmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird</li> <li>- oder zu mindestens 50 % mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.</li> </ul> </li> </ul>                                      |
| <p><b>Besteht eine Ersatzpflicht meiner alten Heizung?</b></p>  | <p><b>Elektrisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind bis 2050 zu ersetzen. Für Anlagen ohne Warmwasserverteilsystem gibt es keine Ersatzpflicht.</li> <li>- Bestehende zentrale Wassererwärmer bei Wohnnutzungen, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2050 zu ersetzen.</li> <li>- Keine Frist besteht für elektrische Widerstandsheizungen, die als Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder als Notheizungen eingebaut sind.</li> </ul> <p><b>Fossil:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für eine Gas-/Ölheizung besteht keine Ersatzpflicht.</li> </ul>  |

|   |   |
|---|---|
| <b>Sind Heizungen im Freien erlaubt?</b>  | <ul style="list-style-type: none"><li>- Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben.</li><li>- Ausnahmen für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn:<ul style="list-style-type: none"><li>- <i>die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert,</i></li><li>- <i>bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und</i></li><li>- <i>die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.</i></li></ul></li></ul> |
| <b>Kann beim Ersatz-/Neubauten eine bestehende Stromerzeugungsanlage (z.B. Photovoltaikanlage) auf der gleichen Parzelle oder des gleichen Eigentümers zur Eigenstromerzeugungspflicht dazu gerechnet werden?</b> | Ja. Eine bestehende Anlage kann erweitert oder bei bereits genügend grosser Leistung angerechnet werden.  |